

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 über die Dotierung des EAGFL, Abteilung Ausrichtung

»EG-Dok. R/2462/78 (AGRI 707) (FIN 688)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die jährlichen Mittelzuwendungen für den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, gemäß Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72²⁾, werden ab 1980 nicht mehr ausreichen, um die Ausgaben dieser Abteilung zur Verbesserung der Agrarstrukturen zu decken.

Der jährliche Betrag der Mittelzuweisungen muß zur Anpassung an die tatsächlich vorzusehenden Mittelbindungen im Wege des Haushaltsverfahrens festgesetzt werden.

Es ist angebracht, einen Betrag für einen Zeitraum von fünf Jahren vom 1. Januar 1980 an festzusetzen, der für finanzielle Beihilfen der Abteilung Ausrichtung gewährt werden kann, und der jeweils für einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren Gültigkeit hat, wenn der Rat nicht anders entscheidet –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

- 1) ABl. EG Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13
2) ABl. EG Nr. L 295 vom 20. Dezember 1972, S. 1

Artikel 1

Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erhält folgende Fassung:

„Die Mittel des Fonds, Abteilung Ausrichtung, belaufen sich für das Jahr 1972 auf 285 Millionen Rechnungseinheiten. Vom 1. Januar 1973 bis zum 31. Dezember 1979 betragen diese Mittel jährlich 325 Millionen Rechnungseinheiten.

Ab 1. Januar 1980 werden die finanziellen Beihilfen zu Lasten des Fonds, Abteilung Ausrichtung, im Durchschnitt mit 840 Millionen europäischen Rechnungseinheiten jährlich veranschlagt. Der genaue Betrag der in den Haushaltsplan einzusetzenden Mittel wird jährlich im Wege des Haushaltsverfahrens nach Maßgabe der zu finanzierenden Ausgaben der gemeinsamen Maßnahmen und der Sondermaßnahmen des betreffenden Jahres festgesetzt. Der Gesamtbetrag der finanziellen Zuschüsse zu Lasten des Fonds, Abteilung Ausrichtung, darf jedoch für jeweils einen Zeitraum von fünf Jahren 4200 Millionen europäische Rechnungseinheiten nicht überschreiten. Dieser Betrag kann vom Rat nach dem in Artikel 43 Abs. 2 dritter Unterabsatz des Vertrags vorgesehenen Verfahren nur für die in Absatz 2 genannten gemeinsamen Maßnahmen erhöht werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

FINANZBOGEN

Datum: 4. August 1978

1.	Haushaltsposten: 8	Mittelansatz:		
2.	Bezeichnung des Vorhabens: Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 über die Dotierung des EAGFL, Abteilung Ausrichtung			
3.	Rechtsgrundlage: Artikel 43 des Vertrags			
4.	Ziele des Vorhabens: Erhöhung der Zuweisungen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, zur Deckung der Ausgaben im Rahmen laufender, bereits vorgeschlagener oder dem Rat von der Kommission noch vorzuschlagender Maßnahmen.			
5.	Finanzielle Auswirkungen	12-Monats- periode	Laufendes Haushaltsjahr (1978)	Kommendes Haushaltsjahr (1979)
5.0.	Ausgaben			
	– zu Lasten des EG-Haushaltes (Erstattungen/Interventionen)	–	–	–
	– zu Lasten nationaler Verwaltungen	–	–	–
	– zu Lasten anderer nationaler Sektoren	–	–	–
5.1.	Einnahmen			
	– Eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle)	–	–	–
	– im nationalen Bereich	–	–	–
5.0.1.	Vorausschau Ausgaben	Jahr 1980	Jahr 1981	Jahr 1982
5.1.1.	Vorausschau Einnahmen	840 Mio ERE	840 Mio ERE	840 Mio ERE
5.2.	Berechnungsmethode: Siehe Anlage			
6.0.	Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel			ja / nein
6.1.	Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt			ja / nein
6.2.	Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts			ja / nein
6.3.	Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen			ja / nein
Anmerkungen:				

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 5. Oktober 1978 – 14 – 680 70 – E – Ag 337/78:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. September 1978 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Anhang

**Vorausschätzungen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung,
Verpflichtungsermächtigungen**

(Mio ERE)

A. Laufende Maßnahmen	1979	1980	1981	1982	1983
– Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe	81,1	90,3	105,0	110	115
– Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit	1,7	2,1	2,2	2,5	3
– Sozio-ökonomische Information	3,14	2,86	3,02	3,0	3
– Berglandwirtschaft	99,46	94,04	94,92	100	110
– Verbesserung des Sektors Zitrusfrüchte	p. m.	5,5	5,5	5,5	5,5
– Vermarktung und Verarbeitung:					
in der Gemeinschaft	80	80	80	80	80
im Mezzogiorno und im Süden Frankreichs	42	42	42	42	42
– Einzelvorhaben Verordnung 17/64	–	–	–	–	–
– Erzeugergemeinschaft: – Hopfen	0,4	1,5	0,7	p. m.	p. m.
– Obst und Gemüse	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5
– Fischereisektor	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
– Erzeugergemeinschaften und ihre Verbände	3,73	4,16	4,48	4,69	4,8
– Umstellung von Weinbergen	31,5	24,2	p. m.	–	–
– Umstellung auf die Rindfleischerzeugung	4,5	0,1	p. m.	–	–
– Sanierung der Obsterzeugung	4	p. m.	–	–	–
– Nichtvermarktung von Milch	73,4	39,8	65,7	41,4	48,9
– Ausrottung bestimmter Rinderkrankheiten	20,0	45,5	19,0	45,5	p. m.
– Umstrukturierung des Weinbaus im Languedoc-Roussillon und bestimmten anderen französischen Gebieten	21,7	21,2	20,7	20,2	19,7
– Bewässerung im Mezzogiorno	26,7	46,7	71,7	71,7	41,7
– Infrastrukturen der benachteiligten Gebiete	25	25	25	25	25
– Entwässerung im Westen Irlands	3,5	6,1	6,1	5,4	5,3
A. Insgesamt	525,43	534,66	549,62	560,49	507,5
B. Vorgeschlagene oder vorzuschlagende Maßnahmen	1979	1980	1981	1982	1983
– Änderung der Maßnahmen und der Beträge der Richtlinien					
– 72/159/EWG	7,6	11,4	13,4	14	14,4
– 72/160/EWG	6,73	13,65	14,17	14,5	14,7
– 72/161/EWG	0,29	0,63	1,0	1,2	1,3
– 72/268/EWG	8,14	19,02	24,55	24,9	25
– Forstwirtschaftliche Maßnahmen in den trockenen Mittelmeergebieten	20	40	60	60	50
– Landwirtschaftliche Beratung in Italien	0,03	0,18	0,68	1,88	3,08
– Beihilfen für junge Landwirte	4	6,25	6,25	6,25	6,25
– Verhütung von Überschwemmungen im Hérault	1,97	2	2	2	2
– Kollektive Bewässerungsarbeiten in Korsika	1,5	3	4,5	4,5	1,5
– Bewässerungsaktion an der Grenze zwischen Irland und Nordirland	1	1	2	2	2
– Andere strukturelle Maßnahmen für Irland	20	30	30	30	30
– Forstwirtschaftliche Maßnahmen	5	15,6	16,5	17,7	18,9
– Kartoffelerzeugergemeinschaften	p. m.	3	4	3,9	1,7
– Aufgabe von Milchwirtschaftsbetrieben	0,5	1	1,5	2,49	7,5
– Europäische überbereichliche Organisation					
– für Tafelwein	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17
– für die Geflügelwirtschaft	0,21	0,21	0,21	0,21	0,21

	1979	1980	1981	1982	1983
– Hochseefischerei	10	15	15	15	15
– Küstenfischerei	22	41	27	30	30
– Weinbausektor					
– Umstellung	p. m.	10,95	21,2	22,08	20,82
– Endgültige Aufgabe	p. m.	4,4	4,4	4,4	2,5
– Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit	p. m.	0,88	1,76	2,64	3,3
– Maßnahme für das Gebiet Charentes	3,3	3,3	3,4	p. m.	p. m.
– Umstrukturierung	22,3	22,3	22,3	22,3	22,3
Insgesamt B	134,74	244,94	276,02	282,12	272,63
Insgesamt A + B	660,17	799,60	825,64	842,61	780,13
Abdeckung noch vorzuschlagender Maßnahmen		35,—	35,—	35,—	35,—
Insgesamt		834,6	860,64	877,61	815,13

C. Die Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 1984 werden in Höhe des Durchschnitts der Beträge von 1980 bis 1983 veranschlagt:

$$(834,6 + 860,64 + 877,61 + 815,13) : 4 = 847$$

Die Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich mithin auf 4235 Millionen ERE für den Fünfjahreszeitraum vom 1. Januar 1980 bis zum 31. Dezember 1984

$$(5 \times 847).$$

Diesem Betrag sind 47,41 Millionen ERE zu entnehmen, welche den Restbetrag der Reserve (Kapitel 88) zu Beginn des Jahres 1980 darstellen und mithin für dieses Jahr verwendet werden können.

$$4235 - 47,41 = 4187,59$$

Dieser Betrag stellt folglich eine durchschnittliche jährliche Dotierung von 840 Millionen ERE dar.

Begründung

1. In Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 wird die Höhe der jährlichen Dotierung des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, festgesetzt. Dieser Betrag war ursprünglich auf 285 Millionen Rechnungseinheiten festgesetzt worden und wurde später mit Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 auf 325 Millionen Rechnungseinheiten erhöht, um den gesteigerten Bedürfnissen der erweiterten Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

2. Ab 1980 reicht dieser Betrag selbst unter Berücksichtigung der Restsumme der im Verlauf einiger früherer Haushaltsjahre zurückgestellten Mittel nicht mehr aus, um die Ausgaben für laufende oder in Aussicht genommene Maßnahmen zu decken.

3. Angesichts dieser Situation hat der Rat die Kommission auf seiner 516. Tagung vom 8. bis 12. Mai 1978 aufgefordert, ihm so rasch wie möglich einen Vorschlag für die Änderung der Höhe der EAGFL-Mittel vorzulegen.

4. Der Vorschlag der Kommission sieht einen jähr-

lichen Richtbetrag vor, der jedes Jahr durch das Haushaltsverfahren festgelegt werden muß und auf diese Weise die Möglichkeit bieten wird, den Ausgabenschwankungen von einem Jahr zum andern zu begegnen. Außer diesem Richtbetrag sieht der Vorschlag einen Fünfjahresbetrag finanzieller Beihilfen von 4200 Mio ERE vor, der jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren, also erstmals für die Zeit vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1984, den Gesamtbetrag der verfügbaren Haushaltsmittel festlegt. Falls bis zu diesem Zeitpunkt kein neuer Beschluß des Rates erfolgt, steht der gleiche Betrag für den darauffolgenden Zeitraum von fünf Jahren zur Verfügung usw.

5. Hinsichtlich der Verpflichtungen und der gegenwärtigen Vorausschau werden gewisse gemeinsame Maßnahmen zu keiner Bindung von Mitteln in 1984 führen. Da man annehmen kann, daß die Verpflichtungen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der soziostrukturellen Politik im ganzen nicht abnehmen werden, schätzt die Kommission, daß die Ausgaben für 1984 dem Durchschnitt der Ausgaben der Vorjahre entsprechen werden.